

Inhaltverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	§ 1 – 11
II.	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	§ 12 – 15
III.	Bewilligungsverfahren	§ 16 – 22
IV.	Technische Ausführungsvorschriften	§ 23 – 29
V.	Abgaben	§ 30 – 49
VI.	Rechtsschutz und Vollzug	§ 50 – 52
VII.	Schlussbestimmungen	§ 53 – 54

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der
Gemeinden

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die
Abwasserbeseitigung und –reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die
Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2

Projekt- und
Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und
Baukredite für Erweiterung oder die Erneuerung der öffentlichen
Abwasseranlagen.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist besondere zuständig für:

- a) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (6 EG GSchG);
die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen,
- b) soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf
einen besonderen Kredit zu Verfügung stehen;
die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von
Vorbehanglungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen
- c) Kanalisation mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale
Abwasserreinigungsanlage;
- die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von
Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- d) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 4

Gewässerschutz-
stelle § 2 V zum EG
Gsch und GSchG
Art. 7

¹ Der Gemeinderat übernimmt die Aufgabe der kommunalen Gewässerschutzstelle.

² Der Gemeinderat kann zu seiner Aufgabenerfüllung Fachleute beiziehen. Die entstehenden Kosten können dem Verursacher überbunden werden.

³ Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;

b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen inkl. Mineralölabscheider sowie der Versickerungsanlagen;

periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen;

c)

Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen,

d) Fischvergiftungen und an deren Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;

Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender

e) Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;

Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

§ 5

Generelle
Entwässerungsplanung

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung (GEP).

² In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren (Schutzzone-reglement).

§ 6

Öffentliche
Abwasserleitungen

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V, Abgaben).

§ 7

Private
Abwasseranlagen

¹ Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.

² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.

³ Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentlichen Leitungen gestellt werden.

⁴ Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

§ 8

Sanierungsleitungen

¹ Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Baubeiträge der Verursacher durch beschwerdefähige Verfügung fest.

§ 9

Abwasseranlagen,
Anschluss und
Grundleitungen,
Nebenanlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers, das heisst: Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

§ 10

Durchleitungsrecht

Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

§ 11

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.

⁴ Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln.

§ 14

Bestehende
Abwasseranlagen

¹ Auch private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren.

§ 15

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 16

Gesuch für private
Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.

² Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

³ Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 17

- Gesuchsunterlagen
- ¹ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.
 - ² Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.
 - ³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchszentrale massgebend.
 - ⁴ Erforderliche Angaben:
 - a) Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragener Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation.

Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatenzahl), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien.

Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal.

Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Niederschlags- und Sickerwasser, Versickerungsanlagen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammfänger, Pumpen, Rückstausicherungen, und Entlüftungen usw.

Für Versickerungsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser
 - b) Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
 - ⁵ Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen

§ 18

- Prüfungskosten
- Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung werden dem Gesuchsteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden (s. a. § 4).

§ 19

- Baubeginn
- ¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann nicht erstreckt werden.
 - ² Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 20

- Projektänderung
- ¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
- ² Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 21

- Annahme
- ¹ Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein von den Parteien unterschriebenes Abnahmeprotokoll zu erstellen.
- ² Das Anschlussstück ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle separat abzunehmen (siehe technische Ausführungsvorschriften).
- ³ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 22

- Ausführungspläne
- Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23

- Technische Ausführungsvorschriften
- Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:
- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz (AUS)
 - Schweizerische Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
 - Norm SIA 190: Kanalisation
 - Unterhalt von Kanalisationen, Richtlinie des VSA (1992)
 -

§ 24

- Abwasser
- Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25

Nichtverschmutztes
Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

a) **Fremdwasser** (Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen, Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b) **Dachwasser** ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

² **Strassen- und Platzwasser** ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist erwünscht.

a) **Strassen** können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

Plätze, Hausvorplätze und Personenwagen Parkplätze sind
b) nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 26

Einzelreinigung
häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 27

Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen oberirdischen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung des Kantons nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

² Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 28

Landwirtschafts-
betriebe

¹ Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Finanzierung der Abwasseranlagen

Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Be-Abwasseranlagetrieb, Erneuerung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG GSchG, Art. 61GSchG).

§ 31

Arten der Abgaben

¹ Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:

- a) Anschlussgebühren) "einmalige
- b) Erschliessungsbeiträge) Abgaben"
- c) Jährliche Benützungsgebühren

² Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.

³ Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Anlagen nach Abzug der Subvention von Bund und Kanton nicht übersteigen.

⁴ Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt

§ 32

Erhebung der
einmaligen Abgaben

¹ Der Gemeinderat setzt nach Eintritt der Zahlungspflicht die geschuldeten einmaligen Abgaben durch eine definitive und beschwerdefähige Verfügung oder wo notwendig, durch Beitragsplan fest.

² Die einmaligen Abgaben sind innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zu entrichten.

³ Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der Beiträge und der einmaligen Abgaben in maximal 3 jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zu einem angemessenen Zins zu verzinsen.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat weitere Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 33

Verjährung

¹ Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

² Die 5-jährige Verlängerungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

³ Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 167 BauG/§ 78 a VRPG.

§ 34

Schuldner,
Sicherstellung

¹ Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.

² Der Gemeinderat verlangt für einmalige Abgaben bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto, usw.) oder Vorauszahlung. Eine Vorauszahlung ist bei Baubeginn zu entrichten.

³ Für rechtskräftig festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes (§ 47 EG GSchG).

§ 35

Auf rechtskräftig festgesetzten und fällig gewordenen Abgaben (inkl. Verbrauchsgebühren) wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins erhoben. Dieser entspricht dem Zinssatz für Gemeindedarlehen bei der Kantonbank, mindestens aber 5 %.

§ 36

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge den besonderen Verhältnissen anzupassen.

2. Anschlussgebühren

§ 37

Bemessung

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.

¹ Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten

a) gemäss Tarifanhang pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerten Hartflächen, soweit diese 30 m² übersteigen.

gemäss Tarifanhang zusätzlich zu a) pro m² der
b) Bruttogeschossfläche.

Die Bruttogeschossfläche berechnet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bauverordnung (AbauV), die für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt wird (inkl. Dachgeschossfläche mit Kniestock höher als 1.5 m).

Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird keine Gebühr oder allenfalls eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

c) Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, wird die Anschlussgebühr nach einer Pauschale ermittelt (s. Tarifanhang).

² Die Anschlussgebühr kann um maximal 25 % ermässigt werden, wenn das Dachwasser gemäss § 25 direkt abgeleitet oder versickert wird.

³ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

⁴ Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig

§ 38

Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen

Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn stehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden (s. Tarifanhang).

§ 39

Eintritt der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

§ 40

Ersatzbauten

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Wohngebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür 2/3 der vollen Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 37 erhoben.

³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

3. Erschliessungsbeiträge

§ 41

Anwendung

Erschliessungsbeiträge werden von den Grundeigentümern erhoben für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von:

- a) Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
Sanierungsleitungen;
- b) von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung
- c) standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes;

Erschliessungsbeiträge innerhalb Bauzone

§ 42

Finanzierung durch Gemeindebeschluss

¹ Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Abwasseranlagen erstellt, geändert oder solche erneuert, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

³ Die Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach den massgebenden kantonalen Vorschriften.

§ 43

Zahlungspflicht

¹ Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten sinngemäss die massgebenden kantonalen Vorschriften.

² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Zahlungserleichterungen (Zahlungsaufschub, Stundung) gewähren.

³ Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Sie werden im Falle einer Überbauung des Grundstückes oder der Veräusserung sofort zur Zahlung fällig.

§ 44

Finanzierung durch
Private

¹ Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG.

² Die Leitungen müssen der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der Gemeinde zu überführen.

Erschliessungsbeiträge ausserhalb Bauzone

§ 45

Grundsatz

¹ Erschliessungsbeiträge werden von den Grundeigentümern erhoben für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von:

- a) Sanierungsleitungen;
- b) Anlagen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten.

² Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebietes, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).

³ Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten sinngemäss die massgebenden kantonalen Vorschriften. Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitung sind bei deren Erstellung anzuschliessen. Deren Eigentümer sind anteilmässig an den Baukosten zu beteiligen.

4. Benützungsgebühren

§ 46

Berechnung

¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Ansatz: siehe Tarifanhang.

² Für Ein- und Mehrfamilienhäuser, in denen keine Wasseruhren installiert sind, wird eine pauschale Benützungsgebühr pro Jahr und Wohnung erhoben (siehe Tarifanhang). Industrie- und Gewerbebetriebe haben Wasseruhren zu installieren.

³ Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser, usw.).

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

§ 47

¹ Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt jährlich Rechnung.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

³ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen. Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist sind die Guthaben mit gebührenpflichtiger und eingeschriebener Mahnung einzufordern. 10 Tage nach Zustellung dieser Mahnung tritt die Verzugszinspflicht ein. Der Verzugszins richtet sich nach der im Anhang definierten angemessenen Verzinsung.

⁴ Die Rechnungsstellung der Benützungsgebühr erfolgt grundsätzlich an den Hauseigentümer bzw. Baurechtsnehmer, der für eine Weiterverrechnung an allfällige Mieter selber besorgt sein muss. Grundeigentümer und Baurechtsnehmer haften vollumfänglich für die Bezahlung der Gebühr.

⁵ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch. Bei Handänderungen einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.

⁶ Die 5-jährige Verjährungsfrist für die Benützungsgebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 48

Erneuerungs-
investitionen

Die Gemeindeversammlung legt auf der Benützungsgebühr einen Zuschlag von 30 % fest, dessen Summe jährlich einem Spezialfonds zugewiesen wird zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung oder den Ersatz von Abwasseranlagen.

§ 49

Gebührenanpassung

Der Gemeinderat ist ermächtigt unter Beachtung der Tarifstruktur die Benützungs- und Erneuerungsgebühren so festzulegen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 50

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 51

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 – 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 09. Juli 1968.

§ 52

- Strafbestimmungen
- ¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 – 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.
- ² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schweren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.
- ³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 53

- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 26.11.83 und der Gebührentarif vom 26.11.83/04.12.92 aufgehoben.

§ 54

- Übergangsbestimmungen
- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. Juni 1995 / 27. November 1998

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am: 24. Juli 1995, sig.
Dr. J.W. Tschopp, Chef Abt. Umweltschutz.